

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Nummer: 53
Stand: 23.07.2016
Version: 1
Betrieb: BULS chem&more Handels GmbH
Bereich:

Arbeitsplatz:

NOVA

- **Aggregatzustand:** flüssig
- **Farbe:** orange
- **Geruch:** Kohlenwasserstoffe, aliphatisch

Gefahren für Mensch und Umwelt

- **Chemische Stabilität:** Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.
- **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- **Zu vermeidende Bedingungen:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Unverträgliche Materialien:** Es liegen keine Informationen vor.
- **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
- Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
 - PBT: nicht anwendbar
 - vPvB: nicht anwendbar



Gefahr

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- **Hinweise zum sicheren Umgang:** Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.
- **Brandschutzmaßnahmen:** Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- **Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:** Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- **Anforderungen an Lagerräume und Behälter:** Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
- **Zusammenlagerungshinweise:** Nicht zusammen lagern mit: Nahrungs- und Futtermittel
- Unter Verschluss aufbewahren.
- **Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:** Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

- Atemschutz:**
- Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung
- Augen-/ Gesichtsschutz:**
- Geeigneter Augenschutz:
- Hautschutz:**
- Handschutz
 - Geeignetes Material: PE (Polyethylen)
 - Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): DIN EN 374
- Sonstige:**
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 - Berührung mit den Augen vermeiden.

Verhalten im Gefahrfall

- **Für Reinigung:** Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Erst./Geänd.: -
Datum: -

Geprüft: -
Datum: -

Freigabe: -
Datum: -

Verhalten im Gefahrfall

- **Für Rückhaltung:** Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder, Sägemehl, Kieselgur, Sand
- Geeignete Löschmittel:
- Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂), Trockener Sand
- Ungeeignete Löschmittel:
- Wasser
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen:
- **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:** Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
 - **Schutzausrüstung:** Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.
 - **Einsatzkräfte:** Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.
- Maßnahmen gegen Umweltgefährdungen:
- Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Erste Hilfe

- Nach Hautkontakt:
- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Nach Augenkontakt:
- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken:
- KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Milch
- Nach Einatmen:
- Nach Einatmen von Sprühnebeln ärztlichen Rat einholen. Für Frischluft sorgen.
- Weitere Hinweise:
- Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.
 - **Selbstschutz des Ersthelfers:** Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!
 - KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Hinweise für den Arzt:
- Es liegen keine Informationen vor.



Sachgerechte Entsorgung

- Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.
- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer chemisch/physikalischen Behandlungsanlage zuführen.
- Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Erst./Geänd.: -
Datum: -

Geprüft: -
Datum: -

Freigabe: -
Datum: -